

I.

A. Staatskanzlei

707

**Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013;
Dritte Änderung**

**Gem. RdErl. der StK, des MF, MI, MLV, MW, MLU, MK
und MS vom 21. 7. 2015 – WAST-04011/02-HW-2013**

Bezug:

Gem. RdErl. der StK des MF, MI, MLV, MW, MLU, MK, MS vom 23. 8. 2013 (MBI. LSA S. 474), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. vom 2. 12. 2014 (MBI. LSA S. 708)

Abschnitt 1

Abschnitt 2 des Bezugs-RdErl. wird wie folgt geändert:

1. In Teil A Nr. 5.2 Satz 2 wird das Datum „31. 12. 2015“ durch das Datum „30. 6. 2016“ ersetzt.
2. Teil B wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1.7.1 Abs. 3 wird das Datum „31. 12. 2015“ durch das Datum „30. 4. 2016“ ersetzt.
 - b) Nummer 2.4 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Die Anträge für beihilferechtlich relevante Fälle sind bis 30. 4. 2016 zu bescheiden. Die Zuwendung muss innerhalb von drei Jahren nach dem Schadenereignis gewährt werden.

Die Anträge für beihilferechtlich nicht relevante Fälle sind bis 30. 6. 2016 zu bescheiden. Die Zuwendung muss grundsätzlich innerhalb von fünf Jahren nach Bewilligung gewährt werden.“
3. In Teil C Nr. 6.1.1 Satz 3 wird das Datum „31. 12. 2015“ durch das Datum „30. 6. 2016“ ersetzt.
4. Dem Teil D Nr. 4.1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Anträge sind bis zum 30. 6. 2016 zu bescheiden.“
5. In Teil E Nr. 5.1 Abs. 4 wird das Datum „31. 12. 2015“ durch das Datum „30. 6. 2016“ ersetzt.
6. In Teil H Nr. 4.1 Abs. 2 wird das Datum „31. 12. 2015“ durch das Datum „30. 6. 2016“ ersetzt.

Abschnitt 2

Dieser Gem. RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt
die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
die Investitionsbank Sachsen-Anhalt

**G. Ministerium für Wissenschaft
und Wirtschaft**

750

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Bergbausanierungsmaßnahmen
im Altbergbau ohne Rechtsnachfolger
im Land Sachsen-Anhalt**

RdErl. des MW vom 17. 6. 2015 – 36-34314

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf Grundlage

- a) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 320) sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen,
- b) der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 289) sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen,
- c) des Operationellen Programms EFRE Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020,
- d) der Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde für den EFRE und den ESF für die Förderperiode 2014 bis 2020,
- e) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. 2. 2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. 1. 2013, MBI. LSA S. 73),

in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen für Bergbausanierungsmaßnahmen im Altbergbau ohne Rechtsnachfolger im Land Sachsen-Anhalt.

Mit den Zuwendungen wird das Ziel verfolgt, erhebliche Gefahren im Zusammenhang mit stillgelegten bergbaulichen Anlagen, für die Rechtsnachfolger nicht vorhanden oder nicht mehr feststellbar sind, zu beseitigen. Einen besonderen Schwerpunkt bildet die Untersuchung und Bewertung des Risikopotenzials von Wasserlösestollen für die öffentliche Sicherheit.

Durch den über Jahrhunderte währenden Bergbau sowie die einschneidende Veränderung der Industriestruktur und die damit verbundene Stilllegung zahlreicher Bergbaustandorte in Sachsen-Anhalt nach 1990 sind insbesondere diese Bergbauregionen durch schwere ökologische Folgelasten geprägt, die durch die klimabedingte Beschleunigung des Sicherheitsverzehr verschärft werden. Die Bergbausanierungsvorhaben des Landes Sachsen-Anhalt sollen in den betroffenen Regionen durch Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Restrukturierung die Umweltsituation verbessern und neue wirtschaftliche Aktivitäten ermöglichen.

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Maßnahmen zur Beseitigung von Gefahren aus untertägigem Bergbau, insbesondere zur Wiederherstellung oder dauerhaften Gewährleistung der Standsicherheit an der Tagesoberfläche, zur Sanierung von Grundwasser und Oberflächengewässern und Verhinderung von Vernässungen im Einzugsbereich von Wasserlösestollen, infolge von Senkungen oder geändertem Grundwasserstand. Ziel ist, die Anzahl der von Risiken des Altbergbaus betroffenen Einwohner zu reduzieren, in deren Gemeindegebieten Schutzmaßnahmen notwendig wären.

2.2 Maßnahmen zur Beseitigung von Gefahren aus ober-tägigem Bergbau bei Tagebaurestlöchern, Halden und Kippen zur Herstellung der dauerhaften Standsicherheit und zur Sicherung eines sich selbst regulierenden Wasserhaushalts.

2.3 Anlagen in und an Gewässern zweiter Ordnung im Zusammenhang mit Wasserlösestollen.

2.4 Konzeptplanungen im Zusammenhang mit einer Risikobewertung ausgewählter Wasserlösestollen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gebietskörperschaften in Sachsen-Anhalt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen müssen den Zielen des Bundesberggesetzes vom 13. 8. 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 71 des Gesetzes vom 7. 8. 2013 (BGBl. I S. 3154), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des

Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bek. vom 20. 5. 2014 (GVBl. LSA S. 182, 183, S. 380), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288, 340), in der jeweils geltenden Fassung und der Raumordnung und Landesplanung entsprechen und die landes-, bundes- und europarechtlichen Rechtsnormen einhalten.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart: Vollfinanzierung. Der Zuschuss beträgt 80 v. H. EFRE-Mittel und 20 v. H. Landesmittel.

5.3 Zuwendungsform: nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.4 Bemessungsgrundlage: Gefördert werden die Ausgaben für die Sanierungsmaßnahmen sowie Ausgaben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen und erst durch die Maßnahmen ausgelöst werden, also ohne die Maßnahmen nicht entstehen würden. Planungsleistungen sind auf 12 v. H. der Gesamtausgaben begrenzt. Die Abrechnung erfolgt nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. 7. 2013 (BGBl. I S. 2276), in der jeweils geltenden Fassung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Verkauf oder die Überlassung der im Rahmen dieses Programms bergbaulich gesicherten Grundstücke und Gebäude hat nach entsprechender Publizität zu Marktbedingungen zu erfolgen. Soweit der Verkaufspreis die Kosten für den Grundstückserwerb zuzüglich des Eigenanteils des Trägers an den Erschließungskosten überschreitet, ist der gewährte Zuschuss um den übersteigenden Betrag zu kürzen oder zurück zu zahlen.

6.2 Der Zweckbindungszeitraum für die Investitionszuschüsse für geförderte Infrastrukturmaßnahmen beträgt zehn Jahre.

7. Anweisungen zum Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.1 Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg.

7.2 Antragstellung

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind spätestens bis zum 31. 12. 2021 und mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Die Anträge sind bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Die amtlichen Antragsformulare der Bewilligungsstelle sind zu verwenden.

7.3 Auszahlung der Zuwendung

Abweichend der VV Nr. 7.2 zu § 44 LHO erfolgt die Auszahlung der Zuwendung grundsätzlich erst nach Vorlage gezahlter Rechnungen durch den Zuwendungsempfänger.

7.4 Prüfrecht

Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die EU-Verwaltungsbehörde für das Operationelle Programm EFRE Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020, die Prüfbehörde EFRE oder die von ihr beauftragten Prüfstellen sowie das für Wirtschaft zuständige Ministerium sind berechtigt, die zweck- und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit beim Zuwendungsempfänger zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Die Prüfungsrechte nationaler Rechnungshöfe und der Bewilligungsstelle bleiben davon unberührt.

Die fachtechnische Überwachung der Maßnahmen obliegt der Bund-Länder-Geschäftsstelle für die Braunkohlesanierung. Nach Abschluss der fachlichen Maßnahmen hat die Bund-Länder-Geschäftsstelle für die Braunkohlesanierung auf Veranlassung der Bewilligungsstelle und des Richtlinieninhabers weitere fachliche Prüfungen vorzunehmen.

7.5 Fristen, Aufbewahrungsfristen

Im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass sämtliche mit der Zuwendung im Zusammenhang stehenden Unterlagen vorbehaltlich zukünftiger Änderungen bis mindestens 31. 12. 2030 aufzubewahren sind. Hierzu zählen insbesondere die Originalbelege für abgerechnete Ausgaben.

Darüber hinausgehende auf steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften beruhende Aufbewahrungsfristen bleiben hiervon unberührt.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

707

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Netzwerken zur Verbesserung des Marktzuganges für Unternehmen der Kreativwirtschaft (Cross Innovation)

RdErl. des MW vom 29. 6. 2015 – 32III-3232

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

a) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 320) sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen,

b) der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 289) sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen,

c) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. 12. 2013, S. 1), unter Beachtung der **Anlage**,

d) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. 2. 2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO; RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. 1. 2013, MBI. LSA S. 73),

in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien, dem Operationellen Programm für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 sowie den Erlassen der EU-Verwaltungsbehörde für den EFRE und den ESF Zuwendungen zum Zwecke der Unterstützung von Netzwerken zur Verbesserung des Marktzuganges für Unternehmen der Kreativwirtschaft.

1.2 Die Kreativwirtschaft ist in weiten Bereichen innovativ und gibt als Querschnittsbranche Impulse für Innovation und Wachstum in andere Wirtschaftszweige. Allerdings hemmt die mangelnde Vernetzung innerhalb der Branche sowie zu anderen Branchen die Ausschöpfung dieses Potentials.

1.3 Mit den Zuwendungen wird die Bildung und Arbeit von Netzwerken aus Unternehmen der Kreativwirtschaft und anderen Branchen sowie Hochschulen, Fachhochschulen, wissenschaftlichen Einrichtungen, industrienahen Institutionen, Fachverbänden sowie Kommunen gefördert, die darauf abzielen, innovative und neuartige Produkte und Dienstleistungen zu entwickeln. Durch die Kooperation von Kreativunternehmen mit anderen Wirtschaftspartnern soll deren Marktzugang und damit Wettbewerbsfähigkeit verbessert werden. Ein weiteres Ziel ist die Stärkung der